

Informationsblatt zum digitalen Verfahren zur Elterneigenschaft (DaBPV)

gültig ab 1. Juli 2025

1. Hintergrund: Warum gibt es das digitale Verfahren?

Seit dem 1. Juli 2025 wurde das sogenannte **DaBPV-Verfahren** (*Digitales Austauschverfahren zur Bestimmung der Beitragshöhe in der Pflegeversicherung*) verpflichtend eingeführt.

Die lohnabrechnende Stelle erhält über dieses Verfahren eine **digitale Rückmeldung der Pflegekassen zur Elterneigenschaft** ihrer Beschäftigten. Diese Information ist für die korrekte Berechnung des **Pflegeversicherungsbeitrags** entscheidend.

2. Bedeutung der Elterneigenschaft für die Beitragshöhe

Die Beitragshöhe zur Pflegeversicherung richtet sich seit dem 1. Juli 2023 nicht nur danach, ob jemand Elternteil ist, sondern auch **wie viele Kinder** berücksichtigt werden können.

Gesetzliche Grundlage: § 55 Abs. 3 SGB XI

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurde folgende **Beitragsstaffelung** eingeführt:

Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder (unter 25 Jahren) Beitragssatz Arbeitnehmer

0 Kinder (kinderlos)	2,4 %
1 Kind	1,8 %
2 Kinder	1,55 %
3 Kinder	1,3 %
4 Kinder	1,05 %
5 oder mehr Kinder	0,8 %

Arbeitgeberanteil: unverändert 1,8 %

3. Rückmeldung auf der Lohnabrechnung

In den Lohnabrechnungen wird ab sofort ein **Kürzel** ausgewiesen, das die Rückmeldung der Pflegekasse über den Elterneigenschaftsstatus abbildet:

Kürzel Bedeutung

- | | |
|------------|---|
| Z | Kein Nachweis der Elterneigenschaft – Zuschlag wird berechnet |
| E | Elterneigenschaft liegt vor, aber kein Kind bis 25. Lebensjahr |
| 1–9 | Elterneigenschaft liegt vor – Zahl entspricht der Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder bis 25. Lebensjahr |

